

# **Satzung**

vom 10.03.2025

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen [Der Name muss noch gefunden werden]. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Chemnitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- 1) Aufgabe und Ziel des Vereins ist Förderung von Aktivitäten, die dazu geeignet sind, das Verständnis für die sozialen und ökonomischen Bedingungen und Herausforderungen des globalen Südens zu wecken bzw. zu fördern.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Information der Öffentlichkeit über Grundlagen, Ziele, Notwendigkeit und Inhalte des Fairen Handels im Sinne der Fair-Handels-Definition der internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels sowie durch die Unterstützung des Engagements des Weltladens FAIREwelt Chemnitz.
- 3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. 1. beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.
- 4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Dem Vorstand werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagerstattung sind zulässig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Satzung des Vereins durch eine schriftliche Beitrittserklärung anerkennen.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und durch Zuwendungen unterstützen.
4. Über die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch
  - a. schriftliche Nachricht an den Vorstand
  - b. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Die Beitragshöhe und der Zahlungstermin werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen zuvor schriftlich oder per E-Mail ein. Zur Wahrung der Frist genügt die Absendung per Post oder die Absendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von 1/3 aller Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen und/oder Anträge stellen, die dann nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen sind. Ergänzungen und/oder Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben, eine vorherige Versendung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.  
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinspolitik
  - b. Entgegennahme von Berichten über den Fortgang der Arbeit
  - c. Bildung von Ausschüssen
  - d. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Wahl des Vorstandes
  - g. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Abnahme der Jahresrechnung
  - h. Erstellung einer Geschäftsordnung

- i. Entscheidung über Änderungen der Satzung
  - j. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde (Abs. 1).
  6. Die Mitgliederversammlung wird entweder von einem Mitglied der Vereinsführung geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  7. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Ausnahme bilden Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins, welche der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
  9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
  10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und sind damit beurkundet.

## **§ 8 Online-Mitgliederversammlungen und schriftliche Beschlussfassung**

- I. Abweichend von §7 kann der Vorstand vorsehen, dass die Mitglieder
  - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
  - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor oder nach der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abgeben können.

Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn – nach ordnungsgemäßer Einladung (§7 Abs. (1)) – mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform (Post, E-Mail, Fax) abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

2. Möglich ist auch eine Online-Mitgliederversammlung mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung innerhalb einer auf der MV festgelegten Frist.

## **§ 9 Der Vorstand**

- I. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, und zwar
  - a. dem/der Vorsitzenden
  - b. dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
  - c. dem Kassenführer/der Kassenführerin

Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a. Die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

d. Die Aufnahme neuer Mitglieder

3. Der Vorstand ist in getrennter Abstimmung von der Mitgliederversammlung zu wählen.

### **§10 Geschäftsordnung/Vereinsordnung**

1. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
2. Vereinsordnungen können insbesondere zur Regelung der Entscheidungsfindung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Mitgliedsbeiträge, der Vereinsfinanzen sowie der Führung und Verwaltung von Abteilungen erlassen werden.
3. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
4. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und der Völkerverständigung.

Der Verein wird hiermit am 10.03.2025 errichtet.

(Blatt mit Unterschriften der Gründungsmitglieder)